

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2008/90 vom 19. Februar 2009

Sg Verwaltungsgericht, 2009-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2008_90

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2008/90 du 19 février 2009

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2008/90 del 19 febbraio 2009

Regeste

Gastgewerberecht, Art. 9 GWG (sGS 553.1). Voraussetzungen, unter denen die gastgewerbliche Nutzung einer Baute oder Anlage bei hängigem Baubewilligungsverfahren zulässig ist (Verwaltungsgericht, B 2008/90).

Erwägungen

E. 2

Die Zahl möglicher Verlängerungen (Art. 18 des Gastwirtschaftsgesetzes [sGS 553.1; abgekürzt GWG] wird pro Jahr (Saison) auf 12 beschränkt.

E. 3

Ab 22 Uhr ist in der Gartenwirtschaft die Nachtruhe einzuhalten und durchzusetzen.

E. 3.1

Sowohl bei der Baubewilligung als auch beim Gastgewerbepatent handelt es sich um eine sogenannte Polizeierlaubnis. Die Polizeierlaubnis ist die Verfügung, welche auf Gesuch hin eine aus polizeilichen Gründen unter Bewilligungspflicht stehende Tätigkeit zulässt, weil die zum Schutz der Polizeigüter aufgestellten gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung dieser Tätigkeit erfüllt sind (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2006, Rz. 2523; betreffend Baubewilligung vgl. B. Heer, St. Gallisches Bau- und Planungsrecht, Bern 2003, Rz. 847 mit Hinweis auf GVP 1996 Nr. 104). Für die Polizeierlaubnis ist charakteristisch, dass die darum ersuchende Person einen Rechtsanspruch auf Erteilung besitzt, wenn sie die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Demzufolge liegt der Entscheid darüber, ob die Erlaubnis erteilt wird oder nicht, in der Regel nicht im Ermessen der Bewilligungsbehörde (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 2534).

E. 3.2

Nach Art. 87 Abs. 1 des Baugesetzes, sGS 731.1, abgekürzt BauG) ist die Baubewilligung zu erteilen, wenn keine im öffentlichen Recht begründeten Hindernisse entgegenstehen. Zum öffentlichen Recht gehören u.a. auch das gesamte Umweltschutzrecht und die feuerpolizeilichen Vorschriften (Heer, a.a.O., Rz. 850 mit Hinweis auf ZBl 2000 135 ff.). Bauten und Anlagen haben dem Zweck der jeweiligen Nutzungszone zu entsprechen (Art. 22 Abs. 2 lit. a des Raumplanungsgesetzes (SR 700, abgekürzt RPG). Die Zonenkonformität im Sinn des Bundesrechts setzt einen funktionalen Zusammenhang zwischen Bauvorhaben und Zonenzweck voraus (Heer, a.a.O., Rz. 360 mit Hinweisen). Seit dem Erlass des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) und seiner Ausführungsvorschriften, namentlich auch der Lärmschutzverordnung (SR 814.41), wird

das in einer Zone konkret zulässige Immissionsmass weitgehend durch öffentliches Bundesrecht bestimmt (GVP 2005 Nr. 26). Dabei ist namentlich zu prüfen, ob ein Betrieb Immissionen zur Folge hat, die das zulässige Mass überschreiten. Die Baubewilligung kann nach Art. 87 Abs. 2 BauG mit einschränkenden Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die zuständige Gemeindebehörde hat das Baugesuch ohne Verzug zu behandeln. Sie hat es mit anderen Bewilligungsverfahren zu verbinden, wenn dadurch eine Vereinfachung erzielt werden kann (Art. 87 Abs. 3 BauG).

E. 3.3

Gewerbmässig ausgeübte gastgewerbliche Tätigkeiten in einem Betrieb sind patentpflichtig (Art. 1 lit. a, Art. 3 lit. a und 4 lit. a GWG). Unter den Begriff des Betriebs fällt die Zusammenfassung personeller und sachlicher Mittel zu einem wirtschaftlichen Zweck (GVP 2005 Nr. 25 mit Hinweis auf Zimmerlin, Baugesetz des Kantons Aargau, 2. Aufl., Aarau 1985, N 10 zu §§ 130-133 und Heer, a.a.O., Rz. 376). Ein Patent wird nach GWG einer natürlichen Person für längstens fünf Kalenderjahre erteilt, wenn sie konkrete persönliche Voraussetzungen erfüllt (Art. 7 und 8 und 10 GWG) und wenn feststeht, dass der nachgesuchten gastgewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen (Art. 9 GWG). Die Erteilung eines Patentbeschlusses fällt somit ausser Betracht, wenn eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt ist bzw. wenn dieser Nachweis nicht erbracht ist. Sodann statuiert das GWG keine Voraussetzungen räumlich-betrieblicher Natur, wie dies nach den Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes vom 1. Dezember 1983 (nGS 19-106; abgekürzt aGWG), das mit Art. 31 GWG aufgehoben worden ist, der Fall war. Damals setzte die Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten nicht nur die Erteilung eines Patentbeschlusses, sondern auch die Erteilung einer Betriebsbewilligung voraus. Letztere wurde neben dem Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses von bestimmten baulichen Voraussetzungen abhängig gemacht (Art. 22 aGWG; vgl. auch Botschaft und Entwurf der Regierung zu einem Gastwirtschaftsgesetz vom 25. Oktober 1994 in: ABl 1994/2447 ff.). Art. 9 GWG will demgegenüber im öffentlichen Interesse sicherstellen, dass die gastgewerbliche Nutzung von Flächen im Innen- und Aussenbereich einer Baute, für die um ein Patent nachgesucht wird, nach den Vorgaben des Bau-, Feuer- und Lebensmittelpolizeirechts zulässig ist (vgl. auch ABl 1994/2457). Die für die Patenterteilung zuständige Stelle (Art. 6 GWG) hat somit zu prüfen, ob dies im konkreten Fall zutrifft. Art. 9 GWG lässt offen, unter welchen Voraussetzungen dieser Nachweis als erbracht gelten kann. Der Vorinstanz ist indessen beizupflichten, dass rechtskräftige Verfügungen anderer Behörden in diesem Zusammenhang nicht zu hinterfragen sind, sofern nicht triftige Gründe dafür sprechen. Der Nachweis, dass eine gastgewerbliche Nutzung unter räumlich-technischen Gesichtspunkten zulässig ist, erweist sich insbesondere dann als schwierig, wenn die Erteilung eines Patentbeschlusses für die Weiternutzung von Bauten und Anlagen zur Diskussion steht, die seit längerem ganz oder teilweise der Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten gedient haben. Im vorliegenden Fall steht aber fest, dass am 14. Januar 2008, zum Zeitpunkt, als der Beschwerdebeteiligten 2 ein Patent mit Auflagen erteilt wurde, ein Baugesuch der Beschwerdeführerin betreffend "Bewilligung der bestehenden Bauten und Anlagen" hängig war. Bauten und Anlagen der Liegenschaft "S.", die seit mehr oder weniger langer Zeit zum gastgewerblich genutzten Betrieb gehören, waren zu diesem Zeitpunkt somit Gegenstand eines Baubewilligungsverfahrens. Demzufolge ist die Beschwerdebeteiligte 1 zu Unrecht davon ausgegangen, die baurechtlichen Voraussetzungen im Sinn von Art. 9 GWG für eine künftige gastgewerbliche Nutzung des "S." seien erfüllt und der Erneuerung des Patentbeschlusses der

Beschwerdebeteiligten 2 für die Dauer von höchstens einem Jahr stehe unter dem Gesichtspunkt des Gastwirtschaftsrechts nichts entgegen.

E. 3.4

Nach Art. 18 Abs. 1 VRP kann die Behörde zur Erhaltung des Zustands oder zur Sicherung bedrohter rechtlicher Interessen vorsorgliche Massnahmen treffen. Im verwaltungsinternen Verfahren können vorsorgliche Massnahmen von Amtes wegen angeordnet werden. In Betracht kommen kann die vorläufige Zulassung einer bewilligungspflichtigen Berufsausübung, wenn sich für den Betroffenen aus der Unmöglichkeit der Berufsausübung während der Dauer des Verfahrens eine aktuelle und schwer wiedergutzumachende Beeinträchtigung seiner Interessen ergibt, ohne dass dies durch ein erhebliches öffentliches Interesse gerechtfertigt wäre (Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 1107 und 1108). Dementsprechend hat der Präsident des Verwaltungsgerichts am 29. Mai 2008 angeordnet, der Beschluss der Beschwerdebeteiligten 1 vom 14. Januar 2008 gelte für die Dauer des Beschwerdeverfahrens als provisorische Bewilligung für B.S. zur Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten im "S.", wobei Ziff. 4. im Sinn der Erwägungen geändert worden ist. Wie die Beschwerdeführerin ausführt, erfordern besondere Sachumstände während der Dauer des baurechtlichen Verfahrens vorsorgliche Massnahmen. Die Entscheidung darüber verpflichtet die Behörde zu einer sorgfältigen Abwägung der gegenläufigen öffentlichen und privaten Interessen (Chr. Mäder, Das Baubewilligungsverfahren, Diss. Zürich 1991, Rz. 311). Die Vorinstanz vertritt mit Recht den Standpunkt, eine rechtskräftige Baubewilligung sei nicht in jedem Fall Voraussetzung für die Erteilung eines Gastgewerbepatentes bzw. unter den gegebenen Umständen, weil ein Baubewilligungsverfahren hängig sei, sei es Sache der Baubehörde bzw. zur Zeit des Baudepartements als Rekursinstanz, im Sinn einer vorsorglichen Massnahme unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit darüber zu befinden, in welchen Bereichen der Bauten und Anlagen und unter Einhaltung welcher Bedingungen und Auflagen die gastgewerbliche Nutzung des "S." bis zum rechtskräftigen Abschluss des Baubewilligungsverfahrens zulässig sei. Bis zum Zeitpunkt, wo diese vorsorgliche Massnahme rechtskräftig ist, fällt die Erteilung einer Gewerbebewilligung gestützt auf das GWG ausser Betracht. Die Beschwerde erweist sich demnach in diesem Punkt als unbegründet. 4. Die Beschwerdeführerin hält weiter dafür, die Argumentation der Vorinstanz sei aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht haltbar. Im Juni 1985, somit nach Vollzugsbeginn des USG am 1. Januar 1985 (AS 1984/1122), habe ihr diese Behörde eine gastwirtschaftsrechtliche Betriebsbewilligung für das "S." erteilt. Demnach sei die gastgewerbliche Nutzung damals "baubewilligt" worden und es stehe fest, dass ihr das Umweltrecht des Bundes nicht entgegenstehe.

E. 4

In Bezug auf den Gartengrill sind jegliche Geruchsimmissionen gegen Nachbarliegenschaften zu vermeiden (Art. 684 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [SR 210; abgekürzt ZGB]).

E. 4.1

Der Grundsatz des Vertrauensschutzes (Art. 9 der Bundesverfassung, SR 101) bedeutet, dass die Privaten Anspruch darauf haben, in ihrem berechtigten Vertrauen in behördliche Zusicherungen oder in anderes, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden geschützt zu werden (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 627). Nach den

Vorgaben des aGWG wurde die Betriebsbewilligung in der Regel auf unbestimmte Dauer erteilt und berechtigte den jeweiligen Eigentümer oder Baurechtsberechtigten bestimmte Räume, Flächen im Freien und Betriebseinrichtungen für gastgewerbliche Tätigkeiten zu verwenden (Art. 25 Abs. 1 und Art. 8 aGWG). Art. 27 Abs. 1 aGWG sah vor, dass die Betriebsbewilligung entzogen wird, wenn die räumlich-betrieblichen Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen.

E. 4.2

Aktenkundig ist, dass die Vorinstanz dem Rechtsvorgänger der Beschwerdeführerin, Hans-Rudolf Würth, am 17. Juli 1985 eine Betriebsbewilligung für eine ausser-ordentliche Gastwirtschaft gemäss Art. 20 aGWG für den damals "Gartenwirtschaft Würth" genannten Betrieb erteilt hat. Abgesehen davon, dass der Betrieb gemäss Entscheid der Vorinstanz vom 15. März 1989 "ausschliesslich aus einer Gartenwirtschaft mit 100 Plätzen bestand", wurde die gastgewerbliche Nutzung kurz darauf auf einen Innenraum ausgedehnt. Am 15. März 1989 erteilte die Vorinstanz für das "S." eine Betriebsbewilligung für eine Gastwirtschaft mit Berechtigung zum Alkoholausschank gemäss Art. 17 und Art. 21 Abs. 1 aGWG. Die Gültigkeit dieser Bewilligung wurde mit Recht davon abhängig gemacht, dass eine rechtskräftige Baubewilligung im Sinn von Art. 78 Abs. 1 lit. o BauG vorliegt (vgl. dazu Ziff. 3.2. hievor). Dementsprechend hat die Vorinstanz ausdrücklich festgehalten, "die Frage der Parkplätze" sei im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu prüfen. Am 25. Mai 1989 erteilte die Beschwerdebeteiligte 1 eine Baubewilligung "mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen". Aus den Akten ist indessen nicht ersichtlich, welcher Art diese Nebenbestimmungen sind. Sodann gilt die von der Vorinstanz am 15. März 1989 erteilte Betriebsbewilligung für eine Gaststube mit einer Fläche von 40 m² und 15 Plätzen und für eine Gartenwirtschaft mit einer Fläche von 200 m² und 100 Plätzen. Aktenkundig ist indessen, dass das "S." offenbar seit Jahren nicht nach den Vorgaben dieser Bewilligung, sondern erheblich intensiver genutzt wird. Entsprechende rechtskräftige Baubewilligungen liegen aber nicht vor. Die Beschwerdebeteiligte 1 hat am 5. Mai 2008 und am 23. Juli 2008 zwar über ein Baugesuch der Beschwerdeführerin entschieden, die dagegen eingeleiteten Rekursverfahren sind indessen noch hängig. Gemäss "Baubeschrieb" zum Baugesuch "Bewilligung der bestehenden Bauten und Anlagen" der Beschwerdeführerin vom 10. Juli 2007 besteht die Absicht, das "S." im gewohnten Rahmen weiterzuführen d.h. mit 130 Sitzplätzen im Garten und 72 Sitzplätzen und 6 Stehplätzen im Gebäude. Aktenkundig ist weiter, dass die Beschwerdebeteiligte 1 gestützt auf das seit 1. April 1996 in Vollzug stehende GWG Patente erteilt hat, die zu einer gastgewerblichen Nutzung des "S." berechtigen, die weit über das hinausgeht, was im Jahr 1989 von der Vorinstanz bewilligt worden ist (1998: 255 Sitzplätze im Garten, 24 Sitzplätze im Gebäude; 2001: 255 Sitzplätze im Garten, 24 Sitzplätze im Gebäude; 2004: 280 Sitzplätze im Garten, 24 Sitzplätze im Gebäude; 2005: 280 Sitzplätze im Garten, 24 Sitzplätze im Gebäude; 2007: 100 Sitzplätze im Garten, 30 Sitzplätze im Gebäude).

E. 4.3

Die Beschwerdeführerin kann sich somit nicht mit Erfolg darauf berufen, die gegenwärtige gastgewerbliche Nutzung des "S." sei im Jahr 1985 bewilligt worden und es stehe deshalb fest, dass ihr keine im öffentlichen Recht, insbesondere im Umweltrecht, begründeten Hindernisse entgegenstehen würden.

E. 5

Die Beschwerdeführerin beruft sich auch darauf, die Vorinstanz handle treuwidrig, weil sie den Standpunkt vertrete, aus der Tatsache, dass die Beschwerdebeteiligte 1 einen möglicherweise baurechtswidrigen Zustand dulde, könne nicht gefolgert werden, der gastgewerblichen Nutzung des "S." würden im Sinn von Art. 9 GWG keine baupolizeilichen Vorschriften entgegenstehen. Sie begründet dies damit, von einem baurechtswidrigen Zustand könnte selbst dann nicht gesprochen werden, wenn nie eine Baubewilligung erteilt worden wäre. Für den Fall, dass ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen wäre, käme sodann das Recht zur Anwendung, das im Zeitpunkt der Errichtung der Bauten und Anlagen gegolten habe und es wäre nicht auf die heute geltenden strengeren Bestimmungen abzustellen. Weil die Nutzung des "S." im Lauf der Jahre ausgedehnt worden sei, habe sie ein Baugesuch "Bewilligung der bestehenden Bauten und Anlagen" eingereicht. Wie ausgeführt, ergibt sich aus den Akten, dass der Betrieb des "S." im Lauf der Zeit ausgebaut und erweitert worden ist und dass für die gastgewerbliche Nutzung in ihrer heutigen Intensität keine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt (vgl. auch Ziff. 4.2. hievor). Die Beschwerdeführerin führt mit Recht aus, Sinn und Zweck des von ihr eingeleiteten Baubewilligungsverfahrens sei es u.a. festzustellen, in welchem Ausmass die gastgewerbliche Nutzung des "S.", wie sie heute erfolgt, unter bau- und planungsrechtlichen Gesichtspunkten zulässig sei. Sodann kann aus der Tatsache allein, dass die Beschwerdebeteiligte 1 möglicherweise über längere Zeit hinweg einen baurechtswidrigen Zustand toleriert hat, nicht geschlossen werden, der gewerblichen Nutzung, wie sie heute erfolgt, würden keine baupolizeilichen Vorschriften entgegenstehen bzw. es sei weiterhin möglich, dafür ein Gastgewerbepatent zu erteilen. Zur Zeit steht nicht fest, in welcher zeitlichen und örtlichen Intensität eine gastgewerbliche Nutzung des "S." unter diesem Gesichtspunkt rechtmässig erfolgt bzw. in welchem Ausmass und unter welchen Gesichtspunkten der heutige Zustand als baurechtswidrig bezeichnet werden muss. Dies ist erst dann der Fall, wenn das Baubewilligungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen sein wird. Wie unter Ziff. 3.4. hievor ausgeführt, ist es deshalb geboten, dass das Baudepartement als Rekursinstanz im Sinn einer vorsorglichen Massnahme unter bau- und planungsrechtlichen Gesichtspunkten von Amtes wegen konkret darüber befindet, wie das "S." bis zu diesem Zeitpunkt zur Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten genutzt werden darf.

E. 6

Die Beschwerdeführerin rügt sodann, das gastwirtschaftsrechtliche und das baurechtliche Verfahren seien zu Unrecht inhaltlich nicht koordiniert worden. Dies habe zur Folge gehabt, dass widersprüchliche Entscheide gefällt worden seien. Aus diesem Grund sei nicht nur der angefochtene, sondern auch der Entscheid der Beschwerdebeteiligten 1 vom 14. Januar 2008 aufzuheben und die Angelegenheit sei zwecks Durchführung eines koordinierten Verfahrens an letztere zurückzuweisen. Die Beschwerdeführerin beruft sich in diesem Zusammenhang auf einen Entscheid der Vorinstanz vom 27. September 2001 (GVP 2001 Nr. 91).

E. 6.1

Eine Pflicht zur Verfahrenskoordination besteht nach Art. 25a Abs. 1 RPG wenn die Errichtung oder Änderung einer Baute oder Anlage Verfügungen mehrerer Behörden erfordert. Nach Art. 1 des Gesetzes über die Verfahrenskoordination in Bausachen (sGS 731.2) werden Verfahren nach diesem Gesetz koordiniert, wenn die Bewilligung einer Baute oder einer Anlage die Mitwirkung von Stellen des Staates erfordert. Die

Koordinationspflicht nach Art. 25a RPG erstreckt sich grundsätzlich auf sämtliche kantonalen und bundesrechtlichen Verfahren, die im Zusammenhang mit Bauvorhaben durchgeführt werden müssen und die der Bewilligungszuständigkeit der Kantone unterliegen (Waldmann/Hänni, Raumplanungsgesetz, Bern 2006, Art. 25a N 21). Sie kann indessen nur so weit reichen, als ein Koordinationsbedürfnis auch tatsächlich besteht. Ein Bedürfnis ist grundsätzlich dann nachgewiesen, wenn ein Bauvorhaben ausser der eigentlichen Baubewilligung noch weitere Bewilligungen, Konzessionen, Zustimmungen oder Genehmigungen benötigt. Kann ein Projekt hingegen allein aufgrund einer Baubewilligung ausgeführt werden, besteht kein Koordinationsbedarf, selbst wenn gleichzeitig noch weitere Massnahmen getroffen werden sollen, die eigene Bewilligungen erfordern. Wo kein Koordinationsbedarf besteht, sind weiterhin Einzelverfügungen zulässig. Anders entscheiden hiesse, mittels der Koordinationsbestimmungen beliebig viele, voneinander unabhängige Verfahren zu einem einzigen zusammenzufassen und damit die ordentlichen Zuständigkeiten und Verfahren ausser Kraft zu setzen (Waldmann/Hänni, a.a.O., Art. 25a RPG N 25).

E. 6.2

Unter formeller Koordination wird eine verfahrensmässige Koordination verschiedener Bewilligungsverfahren verstanden. Sind zur Beurteilung einzelner der materiellen Koordination bedürftiger Rechtsfragen verschiedene erstinstanzliche Behörden zuständig, so müssen diese die Rechtsanwendung in einer Weise aufeinander abstimmen, dass qualitativ ein gleichwertiges Koordinationsergebnis erzielt wird (Rausch/(Keller, Kommentar zum Umweltschutzgesetz, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2004, N 3a zu Art. 9). In einem Fall wie dem vorliegenden stehen indessen keine der materiellen Koordination bedürftige Rechtsfragen zur Diskussion. Im Zusammenhang mit einem Gesuch um Patenterteilung nach GWG ist im Sinn einer Bewilligungsvoraussetzung zu prüfen, ob die bau-, feuer- und lebensmittel-polizeilichen Vorgaben erfüllt sind, weil das Patent andernfalls nicht erteilt werden darf. Auch aus dem Entscheid der Vorinstanz vom 27. September 2001, auf den sich die Beschwerdeführerin beruft, ergibt sich im übrigen nichts anderes. Danach ist im Rahmen von Art. 9 GWG einzig zu prüfen, ob die nachgesuchte gastgewerbliche Nutzung durch eine rechtskräftige Baubewilligung oder für die Dauer des Bewilligungs-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens durch eine rechtskräftige vorsorgliche Massnahme der zuständigen Bau- oder Rechtsmittelbehörde zugelassen werde, weil das Gastwirtschaftspatent andernfalls nicht erteilt oder verlängert werden dürfe (vgl. dazu GVP 2001 Nr. 91 E. 2. b dd). Die Beschwerde erweist sich somit auch in dieser Hinsicht als unbegründet.

E. 7

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Die Erteilung eines Patents nach GWG für das "S." ist nicht möglich, solange die gastgewerbliche Nutzung nicht durch eine rechtskräftige vorsorgliche Massnahme im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zugelassen ist. Damit ist festzulegen, wie und wo der Betrieb bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens geführt werden darf. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von Fr. 3'000.-- ist angemessen (Ziff. 382 des Gerichtskostentarifs, sGS 941.12). Sie wird mit dem Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet. Die Beschwerdegegner haben Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung (Art. 98 Abs. 1 und Art. 98bis VRP). Ihr

Rechtsvertreter hat keine Kostennote eingereicht. Folglich ist die Entschädigung nach Ermessen festzusetzen. Das Gericht erachtet eine Entschädigung von Fr. 1'500.-- (inkl. Barauslagen, zuzüglich MWSt) für das Beschwerdeverfahren für angemessen (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten, sGS 963.75). Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt: 1./ Die Beschwerde wird abgewiesen. 2./ Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 3'000.-- bezahlt die Beschwerdeführerin unter Verrechnung mit dem Kostenvorschuss in gleicher Höhe. 3./ Die Beschwerdeführerin hat die Beschwerdegegner mit Fr. 1'500.-- (inkl. Barauslagen, zuzüglich MWSt) ausseramtlich zu entschädigen. V. R. W. Der
Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Versand dieses Entscheides an: - die Beschwerdeführerin (durch Rechtsanwalt Dr. A.) - die Vorinstanz - die Beschwerdegegner (durch Rechtsanwalt lic. iur. F.) - die Beschwerdebeteiligte 1 - die Beschwerdebeteiligte 2 (durch Rechtsanwalt lic.iur. T.) am: Rechtsmittelbelehrung: Sofern eine Rechtsverletzung nach Art. 95 ff. BGG geltend gemacht wird, kann gegen diesen Entscheid gestützt auf Art. 82 lit. a BGG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.